

2023.SR.000010

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser): Viererfeld Park: Wie lange ist der Park noch garantiert?

Der Viererfeldpark wird als baumlose Baulandreserve geplant und für vierzig Jahre als Park der Öffentlichkeit resp. der Länggasse zur Verfügung überlassen.

Die Fragesteller befürchten, dass der Park in ca. vierzig Jahren überbaut wird und von dem anlässlich der 2. Viererfeld Abstimmung abgegebenen Versprechen nichts mehr übrigbleibt. Bekanntlich durften aus diesem Grunde u.E. auch keine hochstämmigen Bäume gepflanzt werden!

Der geplante Park eignet sich, nach Auffassung der Fragesteller, nicht zum längsseitigen Flanieren von Quartierbewohnern; er dürfte von diesen nur selten benutzt werden. Der Spielplatz liegt am entfernteren Ende. Die heutige Situation ist attraktiver als der Blick auf die kommende Überbauung.

Der Gemeinderat wird höflich ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Warum laufen die Baurechte 80 Jahre, der Park jedoch nach Erstellung höchstens noch 30 Jahre? Ist dies auch der Grund, weshalb keine hochstämmigen Bäume gepflanzt werden dürfen?
2. Kann der Park in 30 Jahren überbaut werden? Ist der Bestand somit nicht über 30 Jahre hinaus garantiert?
3. Wurde der kantonale Teil Viererfeld bereits eingezont? Wenn ja, warum?
4. Weshalb wurde der Park nicht in den Erschliessungskredit eingeschlossen?

Bern, 12. Januar 2023

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Das gesamte Viererfeld befand sich ursprünglich im Eigentum des Kantons. Rund die Hälfte des Lands konnte vom Kanton erworben werden. Für diesen Teil plant die Stadt, Baurechte für eine Dauer von 80 Jahren zu vergeben. Dies ist für Liegenschaften die übliche Baurechtsdauer. Für den zukünftigen Stadtteilpark/Stadtgärten konnte die Stadt das Land unentgeltlich vom Kanton im Baurecht bis zum 1. Dezember 2054 übernehmen. Der Kanton hat dafür einerseits die Baurechtsdauer festgelegt und andererseits, dass auf eine Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen zu verzichten sei. Mit diesen Bedingungen hat sich die Stadt mit Unterschrift des Baurechtsvertrags einverstanden erklärt.

Zu Frage 2:

Nein. Für die Überbauung des Parks müsste das Berner Stimmvolk einer Umzonung zustimmen. Bezüglich der weiteren Nutzung des Parks haben Stadt und Kanton Bern im Baurechtsvertrag vereinbart, zwei Jahre vor Ablauf der Baurechtsdauer in Verhandlungen über die Bedingungen einer

Verlängerung zu treten. Können sich Kanton und Stadt nicht einigen, endet das Baurecht am 1. Dezember 2054.

Zu Frage 3:

Die Fläche des zukünftigen Parks wurde von der Landwirtschaftszone in eine Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse A (FA*) umgezont. Die Zone dient als allgemein benutzbarer Park, für Spiel- und Sportanlagen sowie für Familiengärten und ökologische Ausgleichsflächen. Daneben sind eingeschossige Bauten im allgemeinen öffentlichen Interesse wie Garderoben, Gartenhäuser, Gemeinschaftseinrichtungen und dergleichen gestattet. Diese geplanten Nutzungen hätten in der Landwirtschaftszone nicht realisiert werden können.

Zu Frage 4:

Die öffentlichen Grünräume, zu denen auch der Stadtteilpark gehört, wurden mit einem Betrag von 18,09 Mio. Franken im Kredit für die Infrastrukturkosten und die weitere Entwicklung berücksichtigt.

Bern, 1. Februar 2023

Der Gemeinderat